Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2394

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit

— Drucksache IV/1924 —

und über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung

— Drucksache IV/1697 —

A. Bericht des Abgeordneten Benda

I. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit sowie der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung sind dem Rechtsausschuß in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 1964 bzw. am 22. Januar 1964 überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen vom 26. und 27. Mai 1964 beraten und dabei beschlossen, den Inhalt des in dem Antrag der Fraktion der SPD enthaltenen Gesetzentwurfs in die Regierungsvorlage betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit einzuarbeiten.

Im Mittelpunkt der Erörterung im Rechtsausschuß hat die Frage gestanden, ob im Hinblick auf die seit Jahren bestehende und immer bedrohlicher werdende Überlastung des Bundesgerichtshofes durch eine Änderung der Wertgrenzen, insbesondere für die Revisionsinstanz, eine wirksame Abhilfe geschaffen werden kann, wie dies der Regierungsentwurf vorsieht, oder ob darüber hinaus eine grundsätzliche Umstellung des Revisionsverfahrens vorgenommen werden sollte. In zahlreichen Äußerungen der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis ist in neuerer Zeit die Auffassung vertreten worden, daß anstelle der bisher geltenden Streitwertrevision die sogenannte Grundsatzrevision eingeführt werden sollte, die die Zulässigkeit einer Revision nicht von dem im Streitwert zum Ausdruck kommenden Interesse der Partei an einer höchstrichterlichen Entscheidung, sondern von der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache über die Entscheidung des Einzelfalles hinaus abhängig macht. Die dahin gehenden Vorschläge werden von anderer Seite im Hinblick auf die in Deutschland bestehende Rechtstradition und aus zahlreichen anderen Gründen für bedenklich gehalten, so daß in der interessierten Öffentlichkeit z. Z. lebhafte Meinungsverschiedenheiten über diese Frage bestehen.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, daß diese Streitfrage z. Z. noch nicht entscheidungsreif ist und erst zu einem späteren Zeitpunkt, evtl. in Verbindung mit einer größeren Reform des Zivilprozeßrechts, entschieden werden kann. Die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs bedeutet daher auch keine Vorentscheidung in dieser schwierigen und umstrittenen Frage, sondern soll zunächst der gegenwärtig bestehenden Überlastung des Bundesgerichtshofes begegnen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

II. Im einzelnen

Durch die veränderte Überschrift wird dem Beschluß des Rechtsausschusses Rechnung getragen, die in dem Antrag der Fraktion der SPD enthaltene Entscheidung des § 102 ZPO in das Gesetz einzuarbeiten.

Artikel 1 Nr. 1

Im Rechtsausschuß war die Frage umstritten, ob durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte deren Bedeutung angesichts der gegen diese Institutionen teilweise erhobenen Kritik aufgewertet werden sollte. Der Ausschuß hat sich mit Mehrheit zu einer Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze entschlossen, jedoch Wert auf die Feststellung gelegt, daß die Erhöhung der Streitwertgrenze keine Stellungnahme für oder gegen die (gegenwärtig nur in Baden-Württemberg bestehenden) Gemeindegerichte bedeutet, sondern lediglich eine Anpassung darstellt, die der Gesamttendenz des Gesetzentwurfs entspricht. Einer künftigen Entscheidung über eine mögliche Veränderung der Stellung der Gemeindegerichte soll damit nicht vorgegriffen werden.

Artikel 1 Nr. 2

Entgegen dem Vorschlag des Regierungsentwurfs ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht für Streitwerte bis zu 2000 DM, sondern nur für Streitwerte bis zu 1500 DM erweitert worden. Nach Auffassung des Rechtsausschusses reicht die vorgeschlagene Erhöhung auf 1500 DM zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Amtsgerichten und Landgerichten aus.

Artikel 2 Nr. 1

Die Streichung des § 97 Abs. 3 ZPO stellt die notwendige Konsequenz der in Artikel 2 Nr. 4 erfolgten Änderung des § 547 Abs. 2 ZPO dar.

Artikel 2 Nr. 1 a (alt)

Der Ausschuß hat mit Mehrheit einen Vorschlag des Bundesrates abgelehnt, die Wertgrenze für das Schiedsurteilverfahren (§ 510 c ZPO) auf 200 DM zu erhöhen. Für die Entscheidung des Ausschusses waren Bedenken maßgebend, die gegen das Institut des Schiedsurteils bei ihm bestehen und die zu dessen Überprüfung in einem späteren Zeitpunkt führen sollten. Die Mehrheit des Ausschusses wollte bewußt dem Vorschlag des Bundesrates deswegen nicht folgen, weil er das Institut des Schiedsurteils nicht aufwerten möchte.

Artikel 2 Nr. 1 a (neu)

Der Rechtsausschuß hat sich mit Mehrheit dem Antrag der Fraktion der SPD entsprechend dazu entschlossen, die Kostenvorschrift des § 102 ZPO aufzuheben. Der Ausschuß war mit Mehrheit der Auffassung, daß diese Vorschrift systemwidrig und im übrigen ohnehin nur selten angewandt worden ist und daß im Falle des Verschuldens eines Prozeßbevollmächtigten es eine Frage der Standesaufsicht ist, ihn hierfür zur Verantwortung zu ziehen. Im übrigen steht es der durch Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten geschädigten Partei ohnehin frei, diesen im Wege des Schadenersatzes in Anspruch zu nehmen.

Artikel 2 Nr. 2

Der Rechtsausschuß hat sich mit Mehrheit dafür ausgesprochen, die Berufungssumme, dem Vorschlag des Regierungsentwurfs entsprechend, von bisher 50 DM auf nunmehr 200 DM zu erhöhen. Nach Auffassung der Mehrheit ist diese Maßnahme wegen der Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses der Belastung der Amtsgerichte und der Landgerichte und auch deswegen erforderlich, weil im Hinblick auf die im Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes bei den unteren Streitwerten relativ hohen Gerichts- und Anwaltskosten die Zulassung der Berufungsmöglichkeit auch bei verhältnismäßig geringer Beschwer der Partei zu einem unangemessenen Verhältnis von Aufwand und Ertrag führe. Dagegen hat die Minderheit des Ausschusses geltend gemacht, daß dies eine Frage des Gebührenrechts sei, der evtl. durch Änderung der Gebührensätze begegnet werden könne; eine Erhöhung der Berufungssumme um das 4fache des bisher geltenden Betrages schränke den Rechtsschutz der Parteien unangemessen ein.

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung ist aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltenen Gründen vorgenommen worden.

Artikel 2 Nr. 3

Der Ausschuß hat die Frage, ob und wieweit die Revisionssumme erhöht werden sollte, sehr ausführlich erörtert. Dabei hat der Ausschuß zunächst mit Mehrheit entsprechend den oben zu I. mitgeteilten Erwägungen grundsätzlich dem Vorschlag der Bundesregierung Rechnung getragen, über die Frage einer zukünftigen Gestaltung des Revisionsverfahrens z. Z. noch nicht zu entscheiden, da er sie noch nicht für hinreichend geklärt gehalten hat. Der Ausschuß hat daher vor allem die Frage geprüft, bis zu welchem Betrag die Revisionssumme erhöht werden muß, um der gegenwärtig bestehenden und immer wieder bedrohlicher werdenden Überlastung des Bundesgerichtshofes wirksam zu begegnen, ohne zugleich durch eine übermäßige Erhöhung der Revisionssumme praktisch die Revisionsmöglichkeit für allzu viele Verfahren in unzumutbarer Weise einzuschränken. Nach den dem Rechtsausschuß vorgelegten Unterlagen ist auch bei einer Erhöhung der Revisionssumme in der durch den Ausschuß beschlossenen Höhe von bisher 6000 DM auf nunmehr 12 000 DM mit einer erheblichen Einschränkung des

Geschäftsanfalls beim Bundesgerichtshof zu rechnen, die im Laufe einer allerdings längeren Zeit zu einer Normalisierung der Verhältnisse beim Bundesgerichtshof führen sollte. Gegen eine weitere Erhöhung, wie sie vom Regierungsentwurf vorgeschlagen worden ist, hat sich der Ausschuß übereinstimmend gewandt, auch soweit er an sich den in der Regierungsvorlage eingeschlagenen Weg für richtig hält. Dabei hat die Minderheit ihre grundsätzliche Auffassung, daß anstelle der vorgeschlagenen Erhöhung der Revisionssumme bereits jetzt anstelle der Streitwertrevision die sogenannte Grundsatzrevision eingeführt werden sollte, aufrechterhalten.

Artikel 2 Nr. 4

Die Änderung des § 547 Abs. 2 ZPO enthält die Beseitigung des sogenannten Fiskusprivilegs, das es dem Fiskus gestattet, auch bei Nichtvorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage ohne Rücksicht auf den Streitwert den Bundesgerichtshof anzurufen. Während der Ausschuß insoweit der Regierungsvorlage gefolgt ist, hat er den § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO insoweit aufrechterhalten, als es sich um die Revisionsmöglichkeit im Falle der Unzulässigkeit der Berufung handelt. Nach Meinung des Ausschusses sollte die Revision dann zulässig bleiben, wenn die Berufung als unzulässig verworfen worden ist. Diese Möglichkeit ist insbesondere auch deswegen notwendig, weil die Rechtsprechung hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle von Fristversäumnissen gegenwärtig sehr strenge Anforderungen stellt.

Artikel 3 Nr. 1

Die Aufhebung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Gerichtsverfahren in Binnenschiffahrtssachen und Rheinschiffahrtssachen beseitigt für diesen Bereich das Privileg in gleicher Weise, wie dies bei § 547 Abs. 2 ZPO vorgesenhen ist (vgl. Artikel 2 Nr. 2 und 4)

Artikel 3 Nr. 2

Die gegenüber der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung zieht die Konsequenz aus den zu Artikel 2 Nr. 4 getroffenen Beschlüssen.

Artikel 3 Nr. 3

Der Rechtsausschuß hat dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit die bisherige Revisionsgrenze von 6000 DM aufrechterhalten; Anlaß zu dieser Entscheidung war die Feststellung, daß das Bundesarbeitsgericht gegenwärtig nicht überlastet ist und im übrigen nach Auffassung des Bundesrates, der sich der Rechtsausschuß anschloß, den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis in der Regel ein größeres sozialpolitisches Gewicht als sonstigen bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen zukommt. Diese Erwägung verdient nach Auffassung des Ausschusses den Vorrang gegenüber der an sich bedauerlichen Tatsache, daß dadurch hinsichtlich der Revisionssumme zwischen dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht einerseits und dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht andererseits eine Divergenz entsteht.

Artikel 4 bis 7

Diese Artikel sind unverändert aus den in der Begründung der Regierungsvorlage enthaltenen Gründen angenommen worden.

Bonn, den 18. Juni 1964

Benda

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1924 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1697 — durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. Juni 1964

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Benda**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit

— Drucksache IV/1924 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**
Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:	Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:
1. In § 14 Nr. 2 wird in Satz 1 das Wort „einhundert" durch das Wort „zweihundert" ersetzt. ◆	1. unverändert
2. In § 23 Nr. 1 wird das Wort „eintausend" durch das Wort *„zweitausend"* ersetzt.	2. In § 23 Nr. 1 wird das Wort „eintausend" durch ◆ das Wort **„eintausendfünfhundert"** ersetzt.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Zivilprozeßordnung	**Änderung der Zivilprozeßordnung**
Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:
1. § 97 Abs. 3 wird aufgehoben. ◆	1. unverändert
	1a. § 102 wird aufgehoben. ◆
2. In § 511 a wird ◆ a) in Absatz 1 das Wort „fünfzig" durch das Wort „zweihundert" ersetzt, b) Absatz 4 aufgehoben.	2. unverändert
3. In § 546 Abs. 1 wird das Wort „sechstausend" durch das Wort *„zwanzigtausend"* ersetzt.	3. In § 546 Abs. 1 wird das Wort „sechstausend" ◆ durch das Wort **„zwölftausend"** ersetzt.

Entwurf

4. § 547 Abs. 2 *und* 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. **a)** § 547 Abs. 2 **erhält folgende Fassung:**

◆ **„Ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt, insoweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt."**

b) § 547 Abs. 3 wird aufgehoben.

Entwurf

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

1. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche ◆ Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641) wird aufgehoben.

2. *In* § 24 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091, 1652, 2000), *wird die Vorschrift in Nummer 2 aufgehoben.*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

1. unverändert

2. § 24 Abs. 2 **Nr. 2** des Gesetzes über das gerichtliche ◆ Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091, 1652, 2000), **erhält folgende Fassung:**

   „2. soweit es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt."

3. **In § 72 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom** ◆ **3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267), zuletzt geändert durch § 88 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1665), werden**

   a) in Satz 4 die Worte „die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht" durch die Worte „sechstausend Deutsche Mark übersteigt" und

   b) in Satz 5 die Worte „die Revisionsgrenze nicht erreicht" durch die Worte „sechstausend Deutsche Mark nicht übersteigt"

   ersetzt.

Entwurf

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

(1) Für anhängige Verfahren gelten § 14 Nr. 2 Satz 1, § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Artikel 5

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 6

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1964** in Kraft.